

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/22 93/12/0204

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;

ABGB §7;

ABGB §8;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/07 93/16/0145 4

Stammrechtssatz

Wenn auch den Gesetzesmaterialien keine selbständige normative Kraft zukommt, so sind sie doch für die Ermittlung der Absicht des Gesetzgebers bedeutsam. Die Gesetzesmaterialien sind nur dann zur Auslegung eines Gesetzes heranzuziehen, wenn der Wortlaut des Gesetzes selbst zu Zweifeln über seinen Inhalt Anlaß gibt (Hinweis E 6.3.1989, 88/15/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120204.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$